

# COVID-19: Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen

Webinar, 19. Juni 2020

Michael Althoff,  
Geschäftsführender Gesellschafter  
MC Management Consulting GmbH



## **COVID-19: Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen**

1. Anspruchsberechtigte und aktuelle Rechtssituation
2. Förderumfang und Berechnung der möglichen Förderung
3. Vorbereitung der Antragstellung



**DIE REISEWIRTSCHAFT**  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 1. Anspruchsberechtigte und aktuelle Rechtssituation

## Die aktuelle Rechtssituation

- Überbrückungshilfen sind Bestandteil des „Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung“, welches am 12. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.
- Wesentliche Komponenten des Pakets:
  - „Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“
  - 2. Corona-Steuerhilfegesetz im Bundeskabinett
- Die Richtlinien, Vollzugshinweise, Antragsformulare und FAQ etc. werden derzeit erarbeitet. **Eine Antragstellung ist derzeit noch nicht möglich!**

## Die aktuelle Rechtssituation

- Einordnung der Überbrückungshilfen:
  - **branchenübergreifendes** Zuschussprogramm mit einer **Laufzeit von drei Monaten** (Juni bis August 2020)
  - **Programmvolumen** von maximal 25 Milliarden Euro.
  - Konsequenz:
    - Eine rückwirkende Überbrückung für den Zeitraum vor Juni 2020 ist nicht möglich; hier gab es andere Programme, z.B. die Corona-Soforthilfen
    - Das Programmvolumen ist auf 25 Milliarden Euro begrenzt. Daher ist eine rasche Antragstellung unverzichtbar, um eine **Chance** auf Gewährung der Überbrückungshilfe zu erhalten.
    - Die Kriterien, nach denen bei Überschreitung der 25 Milliarden vorgegangen wird, sind noch nicht bekannt. Erwartung: First come, first served!

## Anspruchsberechtigte

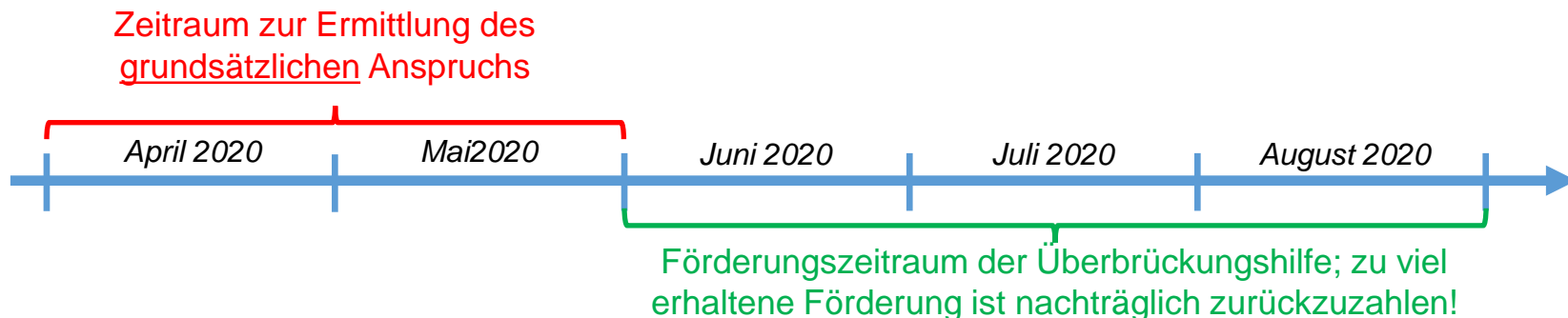
- Die Überbrückungshilfe wird als nicht rückzahlbarer Betriebsmittel-Zuschuss gewährt.
- Anspruchsberechtigt sind:
  - Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen (d.h. Unternehmen ist nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert):
    - Weniger als 249 Mitarbeiter
    - Bilanzsumme kleiner 43 Mio.€
    - Umsatzerlös (Provisionen und Umsätze Eigenveranstaltung) geringer als 50 Mio.€
  - Solo-Selbständige und Freiberufler sind ebenfalls inkludiert.
  - Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

## Anspruchsberechtigte

- Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Quelle: Aufbaubank Thüringen):
  - Mindestens 1 der folgenden Kriterien muss zutreffen:
    - Im Falle von **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
    - Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (KG, OHG): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
    - Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Gläubiger-Antrag.
    - Das Unternehmen hat Rettungsbeihilfe oder Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, diese sind noch nicht vollständig abgewickelt.

## Anspruchsberechtigte

- Definition „Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona- Krise“
  - Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und dauern in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
  - Konsequenz:





## Anspruchsberechtigte

- Die Höhe des Umsatzeinbruchs ist durch einen Steuerberater zu bestätigen.
- Förderungszeitraum: 3 Monate
- Maximalförderung: 150.000 Euro für 3 Monate (d.h. 50.000 Euro p.M.)
- Unternehmen bis zu fünf Beschäftigte: max. 9.000 Euro für 3 Monate
- Unternehmen bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 Euro für 3 Monate
- Grenzwerte können überschritten werden, wenn die erstattungsfähigen Kosten über dem doppelten Erstattungsbetrag (9.000€/15.000€) liegen.



DIE REISEWIRTSCHAFT  
Alle Ziele. Eine Stimme.



## 2. Förderumfang und Berechnung der möglichen Förderung

## Umfang der Förderung

- Überbrückungshilfe greift nur bei durch Corona hervorgerufenen Schwierigkeiten; allgemeine wirtschaftliche Probleme werden nicht durch die aktuelle Maßnahme abgedeckt.
- Förderung bezieht sich ausschließlich auf Fixkosten, d.h. variable Kosten (z.B. Telefon auf Verbrauchsbasis) werden nicht gefördert. Entgangene Gewinne und Unternehmerlohn werden ebenfalls nicht berücksichtigt.
- Förderungsfähige Fixkosten müssen durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.
- **Antragsstellung:** bis 31. August 2020
- **Auszahlungsende:** 30. November 2020

## Förderungsfähige Fixkosten

Kostenart	Ergänzende Informationen
Mieten, Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmittelbarer Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erforderlich</li> <li>• Privaträume (Arbeitszimmer?) nicht förderungsfähig</li> </ul>
Weitere Mietkosten	z.B. Nebenkosten aus Umlagen, sofern Fixkosten
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen	Tilgung ist nicht förderfähig!
Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	Wenn nicht bereits in Leasingvertrag ausgewiesen: Bescheinigung des Leasinggebers anfordern
Instandhaltungs-, Wartungs- oder Einlagerungskosten bei Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV	Hier nicht eingeschlossen: Miete, Leasing oder anteilige Abschreibung auf die jeweiligen Vermögensgegenstände; bei Hard- und Software Aufteilung in Nutzung und Service/Wartung erforderlich

## Förderungsfähige Fixkosten

Kostenart	Ergänzende Informationen
Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Hygienemaßnahmen	Obwohl verbrauchsabhängig, wird dies offensichtlich den Fixkosten zugerechnet. I.d.R. kann bei den Energiekosten nur mit hochgerechneten Werten gearbeitet werden, da die Energieversorger nur eine Jahres-Abrechnung durchführen.
Grundsteuern	
Betriebliche Lizenzgebühren	Annahme: inklusive Franchise-Gebühren und Kosten für andere Lizenzgeber
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	Sammelposition für sämtliche weiteren Fixkosten, sofern es sich nicht um Personalkosten handelt; hierzu zählt auch der DRV-Jahresbeitrag

## Förderungsfähige Fixkosten

Kostenart	Ergänzende Informationen
Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen	Beinhaltet <b>nicht</b> die regulären Kosten für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, diese sind in der Vor-Position anzugeben.
Personalaufwendungen (ohne Kurzarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• werden pauschal mit 10% der Fixkosten der bisher aufgeführten Vor-Positionen gefördert, unabhängig vom tatsächlichen Betrag</li> <li>• Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind <b>nicht</b> förderfähig</li> </ul>
Kosten für Azubis	Sind aus den Personalkosten herauszurechnen
Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben	Hier läuft eine Klärung seitens des DRV – offen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückzahlungstermin oder Stornotermin?</li> <li>• Zählen entgangene Provisionen wg. Storno dazu?</li> </ul>

## Förderungshöhen

- **Fördersatz:**
  - 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
  - 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
  - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%
  - KEINE Förderung bei Umsatzeinbruch unter 40%
- **Förderungshöhe für Mittelstand:**
  - Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten: max. 9.000€ für drei Monate
  - Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten: max. 15.000€ für drei Monate

## Förderungshöhen

- Höhere Förderung möglich, wenn erstattungsfähigen Fixkosten über dem doppelten Erstattungsbetrag (9.000€/15.000€) liegen.
- Dann gilt:
  - Umsatzausfall 40 – 70%: 40% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten
  - Umsatzausfall über 70%: 60% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten
  - Maximale Förderungshöhe: 150.000 Euro für drei Monate
- Bei allen Berechnungen werden immer die Gesamtwerte für 3 Monate angesetzt, d.h. es erfolgt bei Beantragung keine Differenzierung nach Monaten, dies wird erst beim späteren Nachweis erforderlich.



## Beispiele:

- Ein Reisebüro hat 9 Angestellte. Der Umsatzausfall liegt bei 80% (d.h. über 70% des entsprechenden Vorjahresumsatzes).
- **Variante 1:**
  - Fixkosten für Juni bis August 2020: 10.000 Euro insgesamt
  - Förderungshöhe: 80%
  - Förderungsbetrag: 8.000 Euro für 3 Monate (da Förderungsbetrag unter Höchstgrenze für Betriebe bis 10 Mitarbeiter)

## Beispiele:

- Ein Reisebüro hat 9 Angestellte. Der Umsatzausfall liegt bei 80% (d.h. über 70% des entsprechenden Vorjahresumsatzes).
- **Variante 2:**
  - Fixkosten für Juni bis August 2020: 20.000 Euro insgesamt
  - Förderungshöhe: 80%
  - Förderungsbetrag: rechnerisch 16.000 Euro für 3 Monate, jedoch Höchst-Förderungsgrenze von 15.000 Euro überschritten, daher Kürzung auf 15.000 Euro Gesamtförderung.

## Beispiele:

- Ein Reisebüro hat 9 Angestellte. Der Umsatzausfall liegt bei 80% (d.h. über 70% des entsprechenden Vorjahresumsatzes).
- **Variante 3:**
  - Fixkosten für Juni bis August 2020: 50.000 Euro insgesamt
  - Förderungshöhe: 80%
  - Förderungsbetrag: rechnerisch 40.000 Euro für 3 Monate, jedoch Höchst-Förderungsgrenze von 15.000 Euro überschritten. Allerdings übersteigt die rechnerische notwendige Förderung die Höchstgrenze um mehr als das Doppelte, so dass gilt:
    - Regelförderung für 18.750 Euro Fixkosten = 15.000 Euro
    - Zusatzförderung begründeter Ausnahmefall: 60% von 31.250 Euro = 18.750 Euro
    - Gesamtförderung: 15.000 Euro + 18.750 Euro = 33.750 Euro für drei Monate



DIE REISEWIRTSCHAFT  
Alle Ziele. Eine Stimme.



# 3. Vorbereitung der Antragstellung

## Antragsverfahren

- **Wichtig:** derzeit sind noch keine Anträge möglich, die entsprechenden Regelungen werden aktuell noch erarbeitet. Die Antragsstellung wird voraussichtlich ab Anfang Juli 2020 möglich sein.
- **Stufe 1: Antragstellung**
  - Umsatzeinbruch: Abschätzung der Umsätze für April und Mai 2020 sowie Prognose für Juni bis August 2020
  - Fixkosten: Abschätzung der voraussichtlichen (erstattungsfähigen) Fixkosten für Juni bis August 2020, für die eine Erstattung beantragt wird
  - Umsatzeinbruch und Fixkosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu **bestätigen**
  - Einreichung der Anträge erfolgt **ausschließlich** durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer auf elektronischem Wege bei den Bewilligungsstellen der Länder

## Antragsverfahren

### ■ Stufe 2: Nachträglicher Nachweis

- Umsatzeinbruch: Übermittlung des tatsächlichen Umsatzeinbruchs für April und Mai 2020 durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder. Auf gleichem Weg sind in einer zweiten Meldung die tatsächlichen Umsatzeinbußen für Juni bis August einzureichen.
- Fixkosten: Übermittlung der tatsächlichen, förderungsfähigen Fixkosten für Juni bis August 2020 durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder.
- Zuviel gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, lagen Umsatzeinbruch oder Fixkosten über den Planwerten, kann eine Aufstockung beantragt werden.
- Die Nachweise können auch nach Ablauf der Maßnahme eingereicht werden.

## Vorbereitungen seitens Reisebüros/Reiseveranstaltern

1. Ermitteln Sie die Anzahl Ihrer Mitarbeiter. Es wird davon ausgegangen, dass die gleiche Systematik gilt wie bei den Soforthilfen, d.h.:
  - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
  - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
  - Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
  - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
  - Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze überschritten wird.

## Vorbereitungen seitens Reisebüros/Reiseveranstaltern

2. Sollten Sie noch keinen Steuerberater nutzen: suchen Sie sich umgehend einen Steuerberater, vertrauen Sie hier z.B. auf Empfehlungen von anderen Touristikunternehmen vor Ort. Ein Grundverständnis der Branche ist hier sehr hilfreich!
3. Klären Sie mit Ihrem Steuerberater die Höhe der Umsatzeinbußen für April und Mai 2020 und erstellen eine Hochrechnung für Juni bis August 2020. Stellen Sie dem Steuerberater hierfür z.B. Buchungsstatistiken zur Verfügung, um den erwarteten Rückgang der Umsätze bzw. Provisionserlöse gegenüber dem Vorjahr nachzuweisen.



## Vorbereitungen seitens Reisebüros/Reiseveranstaltern

4. Erstellen Sie gemeinsam mit dem Steuerberater eine Aufstellung der förderungsfähigen Fixkosten für Juni bis August 2020. Berücksichtigen Sie dabei auch bereits mögliche, eingeleitete Maßnahmen zur Kostensenkung.
5. Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater das genaue Vorgehen zur Antragstellung – und sorgen Sie dafür, dass diese möglichst schnell nach Freischaltung erfolgt, um so eine schnellmögliche Auszahlung zu sichern und zu vermeiden, dass die Fördermittel ggfs. bereits zum Antragszeitpunkt ausgeschöpft sind.
6. Verfolgen Sie die weiteren Informationen zu den Überbrückungshilfen in den DRV Newslettern und auf der Website des DRV unter [www.DRV.de](http://www.DRV.de).